

# Wo steht die Ökumene in der Frage der Taufe in Deutschland?



Jörg Bickelhaupt<sup>1</sup>

Der weithin bis heute für die ökumenische Praxis der Taufe hierzulande virulente Stand in dieser Frage lässt sich am besten anhand der „Magdeburger Taufklärung“ (MT) von 2007 aufzeigen – anhand jener Kirchen, die sie unterschrieben bzw. nicht unterschrieben haben.<sup>2</sup>

Rund Zweidrittel der damaligen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) haben in der MT tauftheologische Grundkonvergenzen<sup>3</sup> formuliert und ihre Taufen wechselseitig anerkannt. Zieht man in Betracht, dass innerhalb der Orthodoxen Kirchen die Frage der Anerkennung einer außerhalb der Orthodoxie vollzogenen Taufen zuvor unterschiedlich gehandhabt wurde (und mancherorts außerhalb Deutschlands bis heute wird), so einen zwei Merkmale alle Unterzeichnenden:

- a. Es sind Kirchen, die in ihrer Praxis überwiegend Säuglinge und Kleinkinder taufen.
- b. Diese haben ihre Taufen auch schon vor 2007, etwa bei Übertritten, wechselseitig dadurch de facto anerkannt, indem sie sie nicht – zumindest nicht generell, etwa *sub conditione*<sup>4</sup> – wiederholt haben.

<sup>1</sup> Pfarrer Dr. Jörg Bickelhaupt ist Referent für interkonfessionellen Dialog im Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW und Vorsitzender der ACK Hessen-Rhein Hessen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: [www.oekumene-ack.de/fileadmin/user\\_upload/Stellungnahmen/Anerkennung\\_der\\_Taufe.pdf](http://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahmen/Anerkennung_der_Taufe.pdf) (aufgerufen am 02.05.2019).

<sup>3</sup> Die MT formuliert keinen vollständigen tauftheologischen Konsens, m. a. W.: ein solcher ist zu einer wechselseitigen Anerkennung nicht notwendig; selbstverständlich bedarf es bestimmter inhaltlicher Grundkonvergenzen – solche ansatzweise zu skizzieren, unternehme ich unter der Überschrift „Wo also steht die Ökumene?“

<sup>4</sup> Hiermit ist z. B. nicht die Bestimmung des CIC Can. 869 gemeint, die sich ja nur auf Fälle bezieht, bei denen es fraglich ist und bleibt, ob überhaupt eine Taufe gespendet

Jene wechselseitige Taufanerkennung haben seinerzeit Kirchen aus zwei (resp. drei) unterschiedlichen Traditionen nicht unterschrieben:

- die täuferischen evangelischen Freikirchen – konkret: der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten) und die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland;
- eine ACK-Mitgliedskirche ohne eigene sakramentale Praxis – die Heilsarmee;
- zwei der orientalisch-orthodoxen Kirchen – die Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland und die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland.

Während man im Blick auf die Heilsarmee konstatieren kann, dass eine Unterschrift der MT aus dem oben genannten Grund wenig Sinn ergeben hätte, so liegen die Gründe im Falle der Kirchen bzw. Gemeindebünde aus den beiden anderen Traditionen in zwei unterschiedlichen, dennoch miteinander inhaltlich verbundenen, tauftheologischen Grundsatzfragen, die aus der Sicht der betreffenden Kirchen nicht zureichend geklärt waren: dem Verständnis und Verhältnis von *Taufe und Glaube* sowie dem von *Taufe und Kirche*.<sup>5</sup>

### *Taufe und Glaube*

Dass Taufe und Glaube untrennbar zusammen gehören – über diese Aussage wäre ökumenisch sehr schnell und leicht eine Konvergenz zu erzielen.

Sehr viel komplizierter wird es bereits, wenn man Taufe und Glaube je für sich zu verstehen sucht – also: Handelt es sich bei der Taufe im Kern um das äußere Zeichen eines inneren menschlichen Bekenntnisaktes oder um ein göttliches Zueignungsgeschehen?<sup>6</sup> Geht es hinsichtlich des Glau-

wurde resp. ob sie im Blick auf Form und Materie gültig gespendet wurde, sondern eine früher zuweilen geübte Praxis, aus „heterodoxen“ christlichen Gemeinschaften Übertretende generell via Konditionaltaufe aufzunehmen.

<sup>5</sup> Beide thematischen Zusammenhänge werde ich im Folgenden kurz darstellen; ich werde versuchen, offene ökumenische Grundfragen herauszuarbeiten, im Wesentlichen am Beispiel je eines repräsentativen Textes resp. Gesprächsprozesses – eine textlich umfassende und zugleich inhaltlich gründliche Darstellung ist in diesem begrenzten Format eines Aufsatzes nicht möglich; ich entscheide mich daher für eine zumindest gewisse inhaltliche Präzisierung der offenen Fragen.

<sup>6</sup> Diese noch sehr grobe Unterscheidung wäre natürlich noch ausdifferenzieren – als eine erste Leitdifferenzierung sei die Distinktion zwischen einem nicht sakramentalen und einem sakramentalen Grundverständnis der Taufe festgehalten.

bens im Taufvollzug um das (ggf. stellvertretende) Bekennen seines Inhaltes oder um die Befähigung zu einem persönlichen Glaubensakt?<sup>7</sup>

Dieser Dissens entfaltet – jedenfalls bislang – kirchentrennenden Charakter, wenn man, eingedenk jener differenzierten Grundverständnisse von Taufe und Glaube, beides aufeinander beziehen will. Während für die eine Seite ohne die *fides propria vel explicita* des Täuflings von einer Taufe überhaupt keine Rede sein kann, ist es für die andere Seite sehr wohl möglich, den expliziten Ausdruck des Glaubens im Taufvollzug stellvertretend darzustellen, durch das „Credo“ von Eltern, Pat\*innen und Gemeinde in der Taufliturgie. Letztlich geht es hier im Hintergrund um die alte Unterscheidung von Gültigkeit und Heilswirkung der Taufe – ich komme darauf zurück. Und selbstverständlich sind die Auffassungen komplexer und differenzierter als ich es hier darstellen kann, auf allen Seiten. Mit dieser Polarität will ich nicht Komplexität reduzieren, sondern ökumenisch zu klärende Grundfragen identifizieren.

„Taufe und Glaube“ ist und war von jeher der thematische Fokus des tauftheologischen Diskurses zwischen den sog. „täuferischen Kirchen“ und jenen Kirchen, die die Kindertaufe praktizieren – beginnend mit der blutigen Konfliktgeschichte um die reformatorischen Täufer im bzw. ab dem 16. Jahrhundert. Das Anliegen jener Täuferbewegungen war es im Ursprung jedoch nicht, die Taufe von Kindern wegen ihres fehlenden persönlichen Glaubens infrage zu stellen – das erfolgte erst im zweiten Schritt –, sondern mittels der „rechten Taufe“ die „rechte Kirche“ zu konstituieren. Wir erkennen auch hier die Koinzidenz unserer beiden Grundsatzfragen.<sup>8</sup>

Ausgehend von der Studie „Taufe, Eucharistie und Amt“ der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen aus dem Jahr 1982 – bekannt als „Lima-Dokument“<sup>9</sup>, fanden seit den späten 1980-er Jahren zahlreiche bilaterale Dialoge statt, die sich (auch) der Taufe widmeten.<sup>10</sup> Da sich mein Aufsatz auf Deutschland bezieht,

<sup>7</sup> Es geht nicht darum, *fides qua* und *fides quae* zu trennen – ein Glaubensakt ohne Inhalt wäre sinnlos, ein Inhalt ohne Akt leblos –, sondern um die Beobachtung, dass unter den verschiedenen kirchlichen Traditionen unterschiedliche tauftheologische Deklinationen im Blick auf den „Glauben“ anzutreffen sind – von seinem Gehalt oder seiner Gestalt ausgehend.

<sup>8</sup> Vgl. *Jörg Bickelhaupt*: Taufe, Glaube, Geist. Ein Beitrag zur neueren innerevangelischen Diskussion, Leipzig 2015, 397 ff.

<sup>9</sup> Siehe [www.oikoumene.org/de/resources/documents/commissions/faith-and-order/i-unity-the-church-and-its-mission/baptism-eucharist-and-ministry-faith-and-order-paper-no-111-the-lima-text?set\\_language=de](http://www.oikoumene.org/de/resources/documents/commissions/faith-and-order/i-unity-the-church-and-its-mission/baptism-eucharist-and-ministry-faith-and-order-paper-no-111-the-lima-text?set_language=de) (aufgerufen am 04.05.2019).

<sup>10</sup> Die Dialoge auf Weltebene sind dokumentiert in DWÜ 2, 189 ff, 374 ff sowie DWÜ 3, 183 ff. Daneben ist zu nennen das „Documento sul reciproco riconoscimento“ (vgl. *Bi-*

illustriere ich die mir gestellte Frage anhand des sogenannten „BALUBAG-Papiers“<sup>11</sup> sowie der auf ihn folgenden und bis in die Gegenwart reichenden Diskurse.

Spätestens mit dem Konvergenzpapier „Documento sul ‚Reciproco riconoscimento‘ fra chiese battiste, metodiste e valdesi in Italia“ (DSRR)<sup>12</sup> der „Chiesa Evangelica Valdese – Unione delle chiese metodiste e valdesi“ (CEV) sowie der „Unione Cristiana Evangelica Battista d’Italia“ (UCEBI) in Italien aus dem Jahre 1990 stand die Überwindung der innerreformatorischen Trennung infolge der Differenzen im Taufverständnis auf der ökumenischen Agenda. Was im darauf folgenden Dialog zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Europäisch-Baptistischen Föderation<sup>13</sup> noch an den spezifischen Herausforderungen der Taufanerkennung in der gemeindlichen Praxis gescheitert war, wollte BALUBAG erreichen: die Überwindung der kirchentrennenden Differenz in der Frage der Taufanerkennung, ja – in Anknüpfung an die Leuenberger Konkordie – gar die Erklärung von „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“<sup>14</sup>.

Auch nur die innerdeutsche Rezeption dieses Dokuments im Einzelnen nachzuzeichnen, würde diesen Aufsatz sprengen. Die ebenso heterogenen wie differenzierten Stellungnahmen zu BALUBAG<sup>15</sup> weisen jedoch auf zwei grundsätzlich noch zu klärende Sachverhalte hin:

*ckelhaupt*, Taufe, 42 ff) sowie die Dialoge zwischen Lutherischem Weltbund und der Mennonitischen Weltkonferenz (vgl. *Bickelhaupt*, Taufe, 111 ff).

<sup>11</sup> „Voneinander lernen – miteinander glauben, ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5) – Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG) – Siehe [www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument\\_Voneinander\\_lernen\\_miteinander\\_glauben\\_\(BALUBAG\).pdf](http://www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument_Voneinander_lernen_miteinander_glauben_(BALUBAG).pdf) (aufgerufen am 04.05.2019).

<sup>12</sup> Eine deutsche Übersetzung findet sich in *Cornelia Nussberger* (Hg.): *Wachsende Kirchengemeinschaft. Gespräche und Vereinbarungen zwischen evangelischen Kirchen in Europa*, Bern 1992, 155–167.

<sup>13</sup> Vgl. *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.): *Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zur Lehre und Praxis der Taufe*; in *Leuenberger Text 9*, Frankfurt am Main 2005.

<sup>14</sup> Vgl. Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG) „Voneinander lernen, miteinander glauben“, hier: 1. Einleitung.

<sup>15</sup> Vgl. exemplarisch die Stellungnahmen

a. des Theologischen Seminars Elstal ([www.th-elstal.de/fileadmin/the/media/dokumente/Kollegium\\_ThS\\_Stellungnahme\\_BALUBAG.pdf](http://www.th-elstal.de/fileadmin/the/media/dokumente/Kollegium_ThS_Stellungnahme_BALUBAG.pdf), aufgerufen am 07.05.2019),

b. der Kirchenleitung der VELKD ([www.velkd.de/data/6e88efa5929273aa2ffc4ec29f8f7b92\\_600.pdf](http://www.velkd.de/data/6e88efa5929273aa2ffc4ec29f8f7b92_600.pdf), aufgerufen am 07.05.2019);

c. von Erich Geldbach ([www.baptisten.de/fileadmin/befg/media/dokumente/Dr-Erich-Geldbach-Zum-Konvergenzdokument-der-Bayerischen-Lutherisch-Baptistischen-Arbeitsgruppe-BALUBAG.pdf](http://www.baptisten.de/fileadmin/befg/media/dokumente/Dr-Erich-Geldbach-Zum-Konvergenzdokument-der-Bayerischen-Lutherisch-Baptistischen-Arbeitsgruppe-BALUBAG.pdf), aufgerufen am 07.05.2019).

Vgl. auch die Darlegung bei *Bickelhaupt*, Taufe, 91–110.

Die Frage aus Elstal, „wo sich das wirksame Gnadenhandeln Gottes vollzieht – in der Taufe oder im Glauben“<sup>16</sup> zielt auf die unterschiedlichen fundamentaltheologischen Bestimmungen von Taufe und Glaube. Wo geht es um das menschliche Bekenntnis, und was wird als wirksames Zeichen des Gnadenhandelns Gottes verstanden? Recht betrachtet wird man sich im ökumenischen Diskurs hierbei jedoch kaum auf das „Oder“ zurückziehen können: dass der Glaube keine Möglichkeit des Menschen aus sich selbst ist, dürfte nicht nur innerprotestantisch unbestritten sein; das sollte jedoch ebenfalls für die Einsicht gelten, dass die Taufe als „wirksames Zeichen“ zu bestimmen ist und man sie – etwa vor dem Hintergrund von Röm 6,1–4 – nicht auf einen menschlichen Bekenntnisakt und Gehorsamsschritt reduzieren kann.

Eng mit diesen notwendigen fundamentaltheologischen Grundkonvergenzen<sup>17</sup> verbunden ist die Sicht auf das in BALUBAG 5.1.4. vorgestellte *Procedere* im Blick auf den „klassischen Konfliktfall, (das) Taufbegehren eines Menschen, der als Säugling getauft wurde, aber erst in einer Baptisten-gemeinde eine bewusste Beziehung zu Kirche und Glauben entwickeln konnte und sich im Bewusstsein des eigenen Glaubens in einer baptistischen Gemeinde taufen lassen möchte“<sup>18</sup>.

Auch wenn BALUBAG intendiert, die Gläubigentaufe seitens der Gemeinde nicht mehr verpflichtend zu fordern und mit dem beschriebenen Modus restriktiv umzugehen, so fragt sich doch, ob dies theologisch und gemeindepraktisch eine Lösung sein kann?

Zudem weist Erich Geldbach<sup>19</sup> mit Recht darauf hin, dass die kongregationalistische Verfassung im Baptismus eine weithin kongruente Praxis gerade an diesem zentralen Punkt als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit quasi zur DNA täuferischer Kirchen zählt, für sie von grundlegender Bedeutung ist, unser Thema ist historisch aufgeladen. Allein schon aus ihren überlieferten Erfahrungen heraus, können täuferische Gemeinden mit dem oben beschriebenen klassischen Konfliktfall – aus meiner Sicht ist es das zentrale Hindernis für innerreformatori-

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> M.E. ist an dieser Stelle kein Konsens in deren theologischer Entfaltung notwendig – konkret: auch wenn man die Taufe als „wirksames Zeichen“ versteht, entsteht damit keine Pflicht zur Säuglingstaufe – im Gegenteil: gerade bei einer Gläubigentaufe kann dann der rechtfertigungstheologisch zentrale Aspekt des göttlichen Gnadenhandelns stärker betont werden – es hängt dann nicht mehr alles „von mir“ ab, denn „am Glauben fehlt es immerdar“ (WA 26,144–174).

<sup>18</sup> BALUBAG, 5.1.4.

<sup>19</sup> Ebd. (vgl. Anm. 15 c.).

sche Kirchengemeinschaft – aus ihrer Perspektive kaum anders umgehen als einem solchen Wunsch im konkreten Fall zu entsprechen.

Ich habe hierfür keine Lösung, möchte aber auf zwei Dinge hinweisen: Ökumenisch förderlich ist es in jedem Fall, wenn dieser Wunsch nicht von der Gemeinde formuliert oder forciert wird, gar als Bedingung für eine Mitgliedschaft. Die theologische Frage nach der Bedeutung der Religions- bzw. Gewissensfreiheit im Kontext der Valenz des Glaubens für die Taufe ist damit jedoch noch nicht beantwortet: Baptistische Gemeinden erkennen die in einer anderen Kirche vollzogene Gläubigentaufe ja an und verweigern in solchen Fällen (zu Recht!) das Wiederholen, auch wenn sich die Person hier auf ihre Gewissensfreiheit beruft.

Und schließlich: das Verlagern dieser Frage (im Kontext einer vorgängigen Kindertaufe) in die menschliche Subjektivität ist schwierig. In manch transkonfessionellen Kontexten ist eine „Taufpraxis“ anzutreffen, die überhaupt nicht mehr darauf rekurriert, ob bereits eine Taufe stattgefunden hat, sondern ggf. auch eine Gläubigentaufe wiederholt, als je und je neues Ritual von individuellem Bekenntnis und Bekehrung im Rahmen eines Gemeindebeitritts. Tauftheologische Reflexion wird hier faktisch stillgestellt; das individuelle Gewissen ist nicht mehr nur *fundamentum*, also grundlegender Bezugspunkt religiöser Praxis, sondern *absolutum*. Wird die Taufe als *reiner* Bekenntnisakt angesehen, so ist sehr schnell auch ihre Einmaligkeit nicht mehr unmittelbar plausibel.

Würde eine jede Taufe dagegen auch als wirksames Handeln Gottes verstanden, so könnte es an dieser Stelle um einen Akt der Taufbegründung gehen<sup>20</sup> – das sollte dann aber auf jeden Fall auch geschehen, gerade in (auch) Kinder taufenden Kirchen mit ihrer Problematik eines häufigen Auseinanderfallens von Taufe und glaubender Lebenspraxis!

Es war und ist notwendig, dass der Taufdiskurs – innerprotestantisch wie gesamtökumenisch – weitergeführt wird.

Seit 2017 führen die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG), sich auch auf BALUBAG rückbeziehend, einen theologischen Dialog zur Taufe (s. Beitrag Oliver Schuegraf i. d. H., S. 531 ff).

Die gemeinsame Konsultation der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter dem Titel „Neue Perspektiven auf die Taufe“ im März 2019 in Reutlingen<sup>21</sup> war

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die Überlegungen in *Equemeniakyrkan* in Schweden (vgl. Beitrag von *Dagmar Heller* i. d. H., S. 423 f, ferner *Bickelhaupt*, Taufe, 125 ff).

<sup>21</sup> Vgl. [www.vef.de/aktuelles/meldung/neue-perspektiven-auf-die-taufe/](http://www.vef.de/aktuelles/meldung/neue-perspektiven-auf-die-taufe/) (aufgerufen am 07.05.2019). S. auch Bericht i. d. H., S. 537 ff.

hierfür ebenfalls ein wichtiger Schritt und (noch mehr) ein ökumenisches Signal: konvergente Entwicklungen wurden ebenso deutlich wie Differenzen, die auf absehbare Zeit nicht lösbar erscheinen. Gerade an dieser Stelle wurde deutlich: vor dem inhaltlichen Diskurs steht die persönliche Begegnung; natürlich ersetzt diese jenen nicht, sie bringt jedoch ins Bewusstsein, dass wir Teil einer Geschichte sind, die über uns hinausweist – einer Verfolgungsgeschichte täuferischer Christ\*innen über Jahrhunderte hin. Das „Healing of memories“ steht darum am Anfang, paradigmatisch bei unserem Thema in der Vergebungsbite des Lutherischen Weltbundes gegenüber der Mennonitischen Weltkonferenz auf seiner Vollversammlung in Stuttgart 2010.<sup>22</sup>

### *Taufe und Kirche*

Mit der wechselseitigen Taufanerkennung von Magdeburg 2007 (MT) rückte das zentrale Ziel der ökumenischen Bewegung in den Mittelpunkt, die Einheit der Kirche – hier vor allem in Gestalt der Frage der Anerkennung.

Eine Taufanerkennung impliziert unmittelbar die Aussage, dass eine getaufte Person Glied am Leib Christi ist, auch ohne dass sie der eigenen Kirche angehört. Damit sind wiederum *zwei ekklesiologische Grundaussagen* verknüpft, die die fundamentale ökumenische Bedeutung einer solchen wechselseitigen Anerkennung über die einzelne Person hinaus festhalten – ungeachtet der konfessionellen Unterschiede in den theologischen Zugängen sowie den Einschätzungen über die ekklesiale Reichweite einer Taufanerkennung:

Ganz offensichtlich impliziert die formelle Anerkennung einer Taufe „extra ecclesiam nostram“ eine, wie auch immer theologisch gefüllte, *Differenzierung* zwischen der Kirche Christi und der eigenen Kirche – eine strikte Gleichsetzung scheidet jedenfalls aus, es sei denn, man bestritte den ekklesiologischen Charakter der Taufe.

Damit einher geht darum also auch eine *faktische Anerkennung* des ekklesialen Charakters der taufenden Gemeinschaft – natürlich weder im Sinne von „voller Kirchengemeinschaft“ noch von formeller „ekklesialer Anerkennung“. Diese De-Facto-Anerkennung gründet nicht nur in der Diktion, wer tauft tue, was die Kirche tut; vielmehr ist das Geschehen der Taufe selbst nicht nur für die getaufte Person bedeutsam. Indem diese nämlich in die Kirche Christi eingegliedert wird, wird sie zugleich in die be-

<sup>22</sup> Näheres vgl. *Bickelhaupt*, Taufe, 111 ff.

treffende Kirche vor Ort (resp. Gemeinde) aufgenommen. Taufe ereignet sich ja nicht im luftleeren Raum einer *ecclesia abscondita*, sondern macht diese in ihrer jeweils konkreten Gestalt der gottesdienstlichen *congregatio fidelium* sowie in der konkreten Ortskirche als *ecclesia particularis* sichtbar.<sup>23</sup>

Was bedeutet dies nun im Blick auf eucharistische Teilhabe und ekklesiale Anerkennung? Diese Fragen stellen sich in der theologischen Folge einer wechselseitigen Taufanerkennung, sie liegen mit der MT auf dem Tisch der Ökumene. Es ist nicht meine Aufgabe, sie im Zusammenhang dieses Aufsatzes zu erörtern – aber der Hinweis auf sie sei mir gestattet, wie auch der Verweis auf die anstehenden (von dieser Voraussetzung ausgehenden) Dialoge zwischen dem Päpstlichen Einheitsrat und (einerseits) der GEKE zum Thema „Kirche und Kirchengemeinschaft“ sowie (andererseits) dem Lutherischen Weltbund zu „Eucharistie, Kirche und Amt“.<sup>24</sup>

Taufe und Kirche gehören ebenso zusammen wie Taufe und Glaube. Davon ausgehend, Taufe als wirksames Zeichen des Handelns Gottes im Heiligen Geist zu verstehen, wird die Taufe weder durch *meinen* Glauben konstituiert noch durch die taufende Kirche. An dieser Stelle ist darum eine in der Ökumene mancherorts geübte Praxis zu hinterfragen, die außerhalb der eigenen (Kirchen)Gemeinschaft geübte Taufen grundsätzlich nicht anerkennt und sie „wiederholt“ – etwa in manchen, nicht jedoch allen altorientalischen Kirchen.

In den differenzierten Sachverhalten, dass zwei altorientalische Kirchen die MT unterschrieben haben, zwei andere dagegen nicht und dass auch die Unterschrift der Orthodoxen Kirchen in Deutschland keine generelle Wirkung entfaltet im Blick auf die entsprechende Praxis in manchen ihrer Herkunftsländer, manifestieren sich alte kirchliche Geschichten, Entwicklungen und Konflikte. Ähnlich wie die Verfolgung der reformatorischen Täuferbewegungen und die nachreformatorische Unterdrückung von täuferischen Gemeinden eine wichtige Folie ist, um die Thematik „Taufe und Glaube“ heute sachgemäß zu erfassen und zu bearbeiten, so stehen die Nachwehen des altkirchlichen Häretikertaufstreits, in Verbindung mit den unterschiedlichen theologischen Ansätzen und der sich über Jahrhunderte entwickelnden Entfremdung zwischen den Kirchen des Orients und des Okzidents hinter der Thematik „Taufe und Kirche“.

<sup>23</sup> Genau deshalb ist eine zuweilen geübte Taufpraxis, die nicht in eine konkrete Gemeinschaft hineinführt, theologisch hochproblematisch.

<sup>24</sup> Während die Äthiopisch-Orthodoxe und die Armenisch-Apostolische Kirche die MT unterschrieben haben, taten es ihnen die Syrisch-Orthodoxe und die Koptisch-Orthodoxe Kirche nicht gleich.

Hinter der im kirchlichen Westen nicht, im Osten auch nur teilweise rezipierten Auffassung Cyprians von Karthago im altkirchlichen Streit um die Gültigkeit der Taufe in häretischen Gemeinschaften<sup>25</sup> steht schlussendlich die Identifikation von rechter Taufe und rechter Kirche. Nur in der Kirche, die den rechten Glauben bewahrt hat, die Gott darum in der rechten Weise verehrt und den Gottesdienst in rechter Weise feiert, in der Einheit von Glaubensregel, Doxologie und Liturgie – κανών τῆς πίστεως, δόξα und λειτουργία – sind danach die Mysterien (Sakramente) wirksam und kräftig.<sup>26</sup>

Hierzu eine Überlegung für den ökumenischen Dialog:

Das Leben aus den Sakramenten ist für die Kirche essentiell. Dabei ist die Kirche jedoch stets Empfangende; sie bringt die Sakramente nicht aus sich selbst hervor, sondern lebt aus den Mysterien und wird durch sie je und je erneuert.

Bereits Augustinus hatte – im Zusammenhang der Donatistischen Streitigkeiten – auf die Probleme und Aporien verwiesen, die entstehen, wenn die Taufe an der Würdigkeit der taufenden Person oder der Rechtgläubigkeit der taufenden Gemeinschaft hängt. Noch mehr als es bei Cyprian der Fall war, stellte ihm der Donatismus die Gefahr vor Augen, dass die Getauften im Grunde dann stets mit der (wenn auch nicht sehr wahrscheinlichen) Möglichkeit rechnen müssen, gar keine gültige Taufe empfangen zu haben. Sein Ansatz beim Taufgeschehen selbst, mit der ihm immanenten Differenzierung von *consecratio* und *sanctificatio*, Gültigkeit und Heilswirkung der Taufe,<sup>27</sup> erscheint auch darum im Blick auf die heutige ökumenische Rezeption wie die kirchliche Praxis adäquat, weil so das Sakrament die Kirche konstituiert – nicht umgekehrt – und Gott wiederum das Sakrament!

Bei einem Fokus auf der rechten Kirche als validierendem Kontext besteht nämlich (sehr salopp gesagt) die Gefahr, dass dann tauftheologisch der Schwanz mit dem Hund wackelt.

Trotz aller ihrer Entstellungen wirkt der Heilige Geist in der Kirche und an ihr – weckt er den Glauben auch an Orten, die man (aus der eigenen Perspektive) mit Kirche nicht verbinden mag – in den Sakramenten, der Verkündigung, in Zeugnis und Dienst.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu *Bickelhaupt*, Taufe, 228.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu die Polemik Cyprians in Ep. 73,II (CSEL IIIc, 530–532).

<sup>27</sup> Vgl. hierzu *Bickelhaupt*, Taufe, 246 ff.

Wo steht die Ökumene in der Frage der Taufe in Deutschland? – Unsere Ausgangsfrage hat uns an den Punkt gebracht, an dem deutlich wird, dass und auf welche Weise die beiden oben erörterten tauftheologischen Grundfragen inhaltlich koinzidieren. Ich gehe so weit zu sagen: Ohne eine Gesamtperspektive – also eine ekklesiologische Explikation der innerreformatorischen Dialoge um Taufe und Glaube sowie die Anerkennung, dass sich der Glaube auch in als heterodox angesehenen Kontexten finden lässt und dies von tauftheologischer Relevanz ist – springen die ökumenischen Diskurse wie auch die kirchliche Praxis in der Frage der Anerkennung der Taufe zu kurz.

Bereits vor der MT erschien die Dokumentation einer (zweiten) Gesprächsrunde zwischen evangelischen Freikirchen und römisch-katholischer Kirche in Deutschland, deren Ergebnisse in einem Sammelband in Aufsatzform vorliegen.<sup>28</sup> Obwohl sich der Titel explizit nur auf das eine tauftheologische Grundthema bezieht, so ist die ekklesiologische Perspektive in den meisten Aufsätzen mit Händen zu greifen.

Burkhard Neumanns Ansatz bei der Taufe als „sacramentum fidei“ stellt aus römisch-katholischer Perspektive die Extreme „Taufe als“ „reines Bekenntniszeichen“ bzw. „reines instrumentum der Gnade Gottes, das die Dimension der Glaubensantwort des Menschen ausschließt“<sup>29</sup> einander gegenüber. Seine, an Augustinus anschließende, Darlegung der Differenzierung zwischen Gültigkeit und Heilswirkung der Taufe<sup>30</sup> führt ihn zu der Aussage, dass die Kirche, genauer der Glaube der Kirche, nicht jener des Einzelnen „konstitutiv für das Wesen der Taufe“<sup>31</sup> sei.

Im selben Band beschreibt Manfred Marquardt Taufe und Glaube im Zusammenhang der religiösen Sozialisation hinsichtlich der spezifischen Formen von Kirchenzugehörigkeit in der Evangelisch-methodistischen Kirche.<sup>32</sup> Mit der Differenzierung zwischen *Kirchenangehörigen* (getaufte Kinder) und *Kirchengliedern* (nachgängiger Bekenntnisakt zur Kinder-

<sup>28</sup> Walter Klaiber/Wolfgang Thönissen (Hg.): Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Göttingen/Paderborn 2005.

<sup>29</sup> Burkhard Neumann: Die Taufe als Sakrament des Glaubens; in: Klaiber/Thönissen (Hg.), Glaube und Taufe, 71–89, hier 73 f.

<sup>30</sup> Ebd., 79–83.

<sup>31</sup> Ebd., 85.

<sup>32</sup> Manfred Marquardt: Taufpraxis, religiöse Sozialisation und Kirchengliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche; in: Klaiber/Thönissen (Hg.), Glaube und Taufe, 135–153.

taufe bzw. zusammen mit der Taufe ps. [pater spiritualis] Glaubender) ist die Gemeinde „als Lern- und Weggemeinschaft“<sup>33</sup> in den Lebens- und Interaktionsaktionszusammenhang von Taufe und Glaube strukturell einbezogen.

In seiner Darstellung expliziert Marquardt einen Zentralbegriff des jüngeren tauftheologischen Diskurses, den der englische Baptist Paul S. Fiddes in den ökumenischen Dialog eingebracht hat: Initiation – genauer: die Bestimmung von Taufe und Glaube im Rahmen eines Prozesses christlicher *Initiation*. Dieser Begriff dient als hermeneutischer Schlüssel, um neue Perspektiven auf den Zusammenhang von Taufe, Glauben und Kirche zu erschließen; er findet sich auch in den etwa zeitgleichen Texten auf europäischer und deutscher Ebene<sup>34</sup> sowie in den meisten der Beiträge des angesprochenen Sammelbandes, zum Teil in den Aufsatztiteln selbst.

Volker Spangenberg's Beitrag<sup>35</sup> greift dies der Sache nach auf und weist auf die spezifisch baptistischen Herausforderungen hin, die sich für religiöse Sozialisation im Blick auf Taufpraxis und Gemeindemitgliedschaft ergeben. Die Bedeutung der (in baptistischer Diktion) „Gemeinde“ – die Reflexion geht stets von der konkreten Ortsgemeinde aus – für den Zusammenhang von Taufe und Glaube ist evident.

Während Spangenberg zur Zeit des Aufsatzes noch davon ausging, dass in der großen Mehrzahl der Gemeinden im BEFG die Gläubigentaufe verpflichtende Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft war,<sup>36</sup> so hat sich dies in den 15 Jahren seit der Veröffentlichung des Bandes dahingehend verändert, dass eine zunehmende Zahl baptistischer Gemeinden Formen von (assoziiertes) Mitgliedschaft auch ohne Gläubigentaufe in ihre Gemeindeordnungen aufgenommen haben; die konkreten Benennungen sowie die Reichweiten der Mitgliedsrechte unterscheiden sich.

<sup>33</sup> Ebd., 147 ff.

<sup>34</sup> „Initiation“ ist ein zentraler hermeneutischer Schlüsselbegriff; in: *Hüffmeier/Peck* (Hg.), *Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie im Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG)*; vgl. [www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument\\_Voneinander\\_lernen\\_miteinander\\_glauben\\_\(BALUBAG\).pdf](http://www.gftp.de/downloads/Konvergenzdokument_Voneinander_lernen_miteinander_glauben_(BALUBAG).pdf) (aufgerufen am 04.05.2019).

<sup>35</sup> *Volker Spangenberg: Religiöse Sozialisation, Taufpraxis und Gemeindemitgliedschaft – Kinder und Heranwachsende in baptistischen Gemeinden*; in: *Klaiber/Thönissen* (Hg.), *Glaube und Taufe*, 155–171.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., 168.

Nun, sie steht nicht, schon gar nicht in unserer Frage, sondern befindet sich auf einem durchaus verheißungsvollen Weg. Die am tauftheologischen Diskurs beteiligten Kirchen und Gemeindebünde sind durch die neueren Entwicklungen, Dialoge und Texte herausgefordert, die derzeit noch offenen ökumenischen Grundfragen in einer Weise zu klären, dass *modi vivendi* für sich in der Praxis bewährende, dort gelebte Gemeinschaft gefunden werden können – das Beispiel von Equmeniakyrkan in Schweden, das Dagmar Heller in ihrem Beitrag (s. S. 423 f) vorstellt, könnte in diese Richtung führen.

### Was ist notwendig?

#### a. Fähigkeit und Bereitschaft zum Perspektivenwechsel

Das tauftheologische Begriffsfeld der „Initiation“ ist vor allem darum wichtig, weil damit die alten Kontroversfragen und -themen, die auch in diesem Aufsatz weiter oben als Überschriften zu finden sind, aus neuen Perspektiven betrachtet werden können, und zwar gemeinsam!

Das bedeutet mitnichten Gleichmacherei – die individuellen Wahrnehmungen werden durchaus unterschiedlich sein und bleiben, wie auch die theologischen Einschätzungen. Gemeinsame Zugänge und Fragestellungen können aber einen Prozess in Gang setzen – resp. ihn weiter fördern, denn er ist bereits in Gang –, in dem alle Beteiligten zum einen die eigenen Vorstellungen und Überzeugungen im und für den Diskurs genau auf den Punkt bringen können und müssen und zum anderen die Sichtweisen und die daraus abgeleiteten Überzeugungen der ökumenischen Geschwister besser verstehen. Diese Fähigkeit zum Perspektivenwechsel ebnet selbstverständlich nicht die Differenzen ein, sondern erweitert und vertieft das wechselseitige Verstehen und damit die Gemeinschaft.

Auch in einer mir zutiefst fremden, ja mich abstoßenden religiösen Praxis kann Gott wirken. Man muss hierzu gar nicht das Diktum Paul Claudels bemühen, dass „Gott (-) auch auf krummen Linien gerade (schreibt)“<sup>37</sup>, die biblische Tradition hält etwa in der Samariaperikope (Apg 8,14 ff) selbst ein Beispiel bereit, wie mit einer „tief unordentlichen Taufpraxis“ umzugehen sei: eben nicht mit einer erneuten Taufe, sondern einer Ergänzung des Fehlenden – dies könnte für uns heute heißen: Taufbegräftigung statt „erneuter“ Taufe.<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Paul Claudel: Der seidene Schuh, Einsiedeln 2003.

<sup>38</sup> Vgl. die entsprechende Praxis in Equmeniakyrkan (vgl. *Bickelhaupt*, Taufe, 125 ff).

A propos „tief unordentlich“ – dieses bekannte Diktum aus Karl Barths Tauflehre<sup>39</sup> sollte alle Beteiligten mahnen, den Diskurs mit tauftheologischer Selbstkritik zu beginnen:

- Die biblischen Geschichten sind Legion, die sich mit dem (im Kontext der Säuglingstaufe leider häufig anzutreffenden) Auseinanderfallen von göttlicher Zusage und gelebtem Glauben befassen und dies scharf kritisieren, ja Gericht predigen.<sup>40</sup>
- An manche täuferischen Geschwister zwei Bitten im Blick auf die biblische Rezeption im Kontext tauftheologischer Erörterungen: a. „Die biblische Tauflehre“ gibt es nicht im Singular; b. Die „Mündigen- oder Unmündigentaufe“ ist ein neuzeitliches Konstrukt; sie steht im Kontext der Entwicklungen von bzw. der Diskurse über Personalität und Mündigkeit. Biblisch bezeugt sind in der Apg *Missionstaufen* – keine Gläubigentaufen in unserem heutigen Sinne und schon gar keine *Mündigentaufen*.<sup>41</sup>

b. Suche nach notwendigen Grundeinverständnissen bezüglich Taufe, Glaube, Kirche

In der Frage des theologischen Zusammenhangs von Glaube, Taufe und Kirchengemeinschaft sind wir nach meiner Überzeugung auch in Deutschland nur wenige Schritte entfernt von praktikablen und vor allem auch theologisch verantwortbaren Modellen.

Die Magdeburger Taufklärung weist auch im Blick auf die nicht-unterzeichnenden Kirchen darauf hin, dass es zu wechselseitiger Anerkennung keiner identischen Tauftheologie bedarf – also keines umfassenden Lehrkonsenses – wohl aber zeigt sich vor allem im Diskurs der bzw. mit den täuferischen Kirchen: gewisser Grundeinverständnisse, analog etwa des Textes der MT, bedarf es sehr wohl. Ich mache es an einem Punkt fest:

Wir müssen nicht bis ins Letzte im Konsens beschreiben, was in der Taufe geschieht oder gar eine identische Taufpraxis entwickeln – aber ob in der Taufe etwas geschieht oder eben nicht (bei einem Verständnis der Taufe als reiner menschlicher Bekenntnisakt) – diese Differenz wirkt in ihren ekklesiologischen Konsequenzen darum trennend, weil auf dieser Grundlage keine Basis für eine Anerkennung in der Praxis erkennbar ist.<sup>42</sup>

<sup>39</sup> *Karl Barth*: KD IV/4, München 1967; vgl. meine Kritik in: *Bickelhaupt*, Taufe, 567 ff.

<sup>40</sup> Etwa die „Interaktion“ Gottes mit seinem Volk auf der Wüstenwanderung (Ex – Dtn), das ganze Richterbuch handelt von dieser Thematik – als Bsp. aus dem NT nenne ich exemplarisch Mk 12,38 f parr.

<sup>41</sup> Zur Erläuterung vgl. hierzu *Bickelhaupt*, Taufe, 633– 637.

<sup>42</sup> Konkret geht es hier um gemeinsame notwendige Grundlinien in den fundamentaltheo-

Dennoch wiederholen Gemeinden mit einer solchen Tauftheologie eine Gläubigentaufe nicht – an dieser Stelle müssten wir über das Warum vertieft ins Gespräch kommen.

c. Religions- und Gewissensfreiheit: Fundamentum gesellschaftlichen Umgangs mit religiöser Praxis

Ganz abgesehen vom Taufdiskurs ist die Verteidigung von Religionsfreiheit und Menschenrechten gemeinsamer Auftrag (nicht nur) der Christenheit.

Die Religions- und Gewissensfreiheit bezieht sich u.a. auf das Recht, die eigenen religiösen Überzeugungen ohne Nachteile auszudrücken und nach ihnen zu leben, privat und öffentlich, allein und in Gemeinschaft. Die Geschichte der Täuferbewegungen (und nicht nur sie!) zeigt, wie zentral und grundlegend dieses Recht ist, und zugleich wie gefährdet und an vielen Orten infrage gestellt, bis heute!

Gewissens- oder Religionsfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass ich meine Überzeugungen zum Maßstab machen kann, an dem sich andere (z.B. eine Gemeinde oder Kirche) in der Weise zu orientieren hätten, dass sie sie als Praxis bei sich selbst ermöglichen müssten.<sup>43</sup> Man kann und darf mit ihr also nicht die theologische Reflexion und Verantwortung stillstellen – gerade auch wenn dies im Einzelfall zum Konflikt führt.

### *Perspektiven und Herausforderungen*

Unter Bezugnahme auf BALUBAG führen VELKD und BEFG gegenwärtig einen theologischen Dialog zur Taufe. Ohne in diesen involviert zu sein und Inhalte zu kennen, dürften auch die oben angeschnittenen Fragen in ihm eine Rolle spielen.

Bereits 2015 hatte das Präsidium des BEFG den baptistischen Gemeinden empfohlen, ihre Satzungen zu ändern: Ein Übertritt sollte aufgrund eines persönlichen Glaubenszeugnisses, das auf die geschehene Taufe Bezug nimmt, ohne erneute Glaubenstaufe möglich sein.

logischen Bestimmungen hinsichtlich dessen, was in der Taufe als *signum* und *res* gelten soll, was in welcher Weise wirkt oder bezeichnet.

<sup>43</sup> Ein Beispiel: Es ist jeder/jedem unbenommen, antitrinitarisch zu glauben – aber niemand könnte verlangen, dass eine christliche Gemeinde eine solche Religionspraxis in ihrer Mitte zuzulassen hätte. – Natürlich verhält es sich mit der Tauffrage noch einmal anders; der Konfliktpunkt liegt nach meiner Überzeugung dann jedoch im Umgang mit dem ggf. ja auch mit der Gewissensfreiheit begründeten Wunsch, nicht nur eine Säuglings- sondern ggf. auch eine Gläubigentaufe zu „wiederholen“.

Diese Empfehlung ist, *cum grano salis* gesprochen, ganz sicher hilfreich und zielführend für den Dialog und das ökumenische Miteinander: Dazu bedarf es Formen wechselseitiger Anerkennung, nicht jedoch einer identischen Tauftheologie oder -praxis.

Die „beiden Körnlein Salz“ finden sich jedoch

a. zum einen in der Tatsache, dass es in einem kongregationalistisch verfassten Gemeindebund zur Freiheit der Gemeinden gehört, einer solchen Empfehlung zu folgen oder eben auch nicht;

b. zum anderen in der weiter bestehenden Möglichkeit für Übertretende, dies eben doch auf dem Weg der Gläubigentaufe zu vollziehen.

Hier geht es um bestehende Weichenstellungen zu unseren Grundthesen –

„Taufe und Kirche“: Eine für ökumenische Konvivenz wichtige konvergente und verlässliche Praxis lässt sich so (a.) jedenfalls nur schwer erreichen.

„Taufe und Glaube“: Kann man sich hierfür (b.) wirklich auf die Gewissensfreiheit als Fundamentum beziehen?<sup>44</sup> Anders gefragt: Ist die empfohlene Praxis im Blick auf den Gemeindebeitritt, die ja die Frage der Gläubigentaufe (nach vorangegangener Säuglingstaufe) in die menschliche Subjektivität verlagert, theologisch konsistent?

Ich persönlich bin sehr gespannt, zu welchen praktischen Konsequenzen der ökumenische Taufdiskurs im Allgemeinen und der innerprotestantische im Besonderen führt. Die Perspektive möglicher wechselseitiger Anerkennungen in Form, etwa einer Adaption oder Erweiterung der MT – war noch nie so konkret.

Dazu bedarf es auf der einen Seite des Mutes, in einer aus eigener Perspektive abzulehnenden Praxis die eine christliche Taufe wieder zu erkennen, auf der anderen der Einsicht in die Notwendigkeit, Formen und Rituale der Tauferinnerung und -begründung noch viel stärker als bisher in gemeindliche und gottesdienstliche Praxis zu implementieren.

Nutzen wir diese Chance – allein schon um der Glaubwürdigkeit des gemeinsamen Zeugnisses willen!

<sup>44</sup> Einer solchen Argumentation würde man im BEFG bei einer vorangegangenen Gläubigentaufe ja nicht entsprechen.